

Landratsamt Greiz

Richtlinie für die Gewährung von Leistungen nach
§ 24 Abs. 3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII

- Beihilferichtlinie –



1. Allgemeiner Teil

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.

Soweit nachfolgend vom Regelsatz bzw. Regelsätzen nach dem SGB XII die Rede ist, so gilt das Entsprechende auch für die Regelbedarfe und das Sozialgeld nach dem SGB II.

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII können Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen, einschließlich der Haushaltgeräte, für die Erstausrüstung für Bekleidung, einschließlich der Bedarfe aus Anlass einer Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes, auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden, soweit der Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag einfache und grundlegende Wohnbedürfnisse in vollem Umfang befriedigen bzw. sich in menschenwürdiger Weise kleiden kann (BSG - Urteil Az.: B 14 AS 53/10 R vom 13.04.2011).

An Hand einer empirischen Ermittlung (bei mehreren Anbietern) wurden die Pauschalbeträge des einzelnen Bedarfsgegenstandskatalogs der Anlage 1 ermittelt.

Um die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger zu respektieren und zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens werden nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II und § 31 Abs. 3 SGB XII mit dieser Richtlinie unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben Pauschalbeträge festgesetzt.

Bei außergewöhnlichen Umständen ist in besonders zu begründenden Fällen im Einzelfall ein Abweichen von den Pauschalen möglich (LSG Hamburg Az.: L 5 AS 342/10 vom 27.10.2011; LSG Nordrhein-Westfalen Az.: L 19 AS 1468/11 B vom 07.11.2011).

Durch die Verwaltung erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Pauschalen.

2. Höhe der zu gewährenden Leistungen

2.1 Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)

Für die Erstaussstattung für Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräte können folgende Pauschalen gewährt werden:

Personen pro Haushalt	Pauschale
1	1.453,00 €
2	1.751,00 €
3	2.136,00 €
4	2.463,00 €

Für jede weitere Person im Haushalt ist ein Pauschalbetrag von 468,00 € anzuerkennen.

Der Anspruch auf Erstaussstattung ist grundsätzlich bedarfsbezogen zu verstehen. Entscheidend ist, ob erstmals ein Bedarf für die Ausstattung einer Wohnung besteht, der nicht bereits durch vorhandene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände gedeckt ist. Bei bestehendem Bedarf ist die Leistung grundsätzlich in der Höhe der genannten Pauschalen zu gewähren. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen. Zur Festlegung der monetären Höhe des festgestellten Bedarfes, kann angehängte Übersicht (Anhang 1) herangezogen werden. Die Einzelfallsituation ist bei der Entscheidung über die Förderhöhe zu berücksichtigen.

Ein Anspruch auf diese Leistung besteht grundsätzlich nur, wenn der Antragsteller erstmals einen eigenen Wohnraum bezieht, bzw. einen eigenen Hausstand erneut gründen muss.

Dies ist beispielsweise der Fall:

- nach einer langjährigen Inhaftierung, während der bis dahin vorhandene Hausstand untergegangen ist,
- nach erfolgter Sesshaftwerdung, soweit die Betroffenen zum Personenkreis der sog. „Durchwanderer oder Nichtsesshaften“ gehörten,
- nach dem Aufenthalt im Frauenhaus,
- nach dem Auszug aus einer möblierten Unterkunft,
- bei Verlust des Mobiliars nach Brand (bei Versicherungsausschluss)

Die Erstaussstattung ist nicht zeitlich, sondern auf den Bedarf bezogen zu sehen. Hierzu gehören alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. So ist ein erstmalig anzuschaffendes Jugendbett dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (BSG v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R). Ein Fernsehgerät gehört jedoch ebenso wenig zur Wohnungserstaussstattung (vgl. BSG v. 24.02.2011, B 14 AS 75/10 R) wie ein PC mit Zubehör (vgl. LSG NRW v. 23.04.2010, L 6 AS 297/10 B).

Beihilfen zur Anschaffung von gemeinsam zu nutzendem Hausrat und Mobiliar kann der einzelne Leistungsberechtigte innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft nur anteilig beanspruchen (vgl. OVG Münster v. 10.06.2002, 12E457/99).

Kann ein Teil der Wohnungsausstattung durch Selbsthilfe bzw. Mithilfe von Verwandten oder Dritten selbst beschafft werden, so hat der Antragsteller dies vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wurden dem Leistungsberechtigten schon einmal Leistungen zur Finanzierung seiner Wohnungseinrichtung gewährt, so stellt sich dessen erneuter Antrag auf Bewilligung von Mitteln zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nicht als auf die Erstaussstattung der Wohnung gerichteter Antrag nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII dar. Vielmehr geht es dabei um die Ersatzbeschaffung für abgängige Möbelstücke, die als Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf durch Umschichtungen aus dem Regelbedarf zu finanzieren ist.

Infolge dessen kommt auch die Finanzierung einer neuen Wohnungseinrichtung auf dem Darlehenswege nach § 24 Abs. 1 Satz 1 SGB II / § 37 Abs. 1 SGB XII nicht in Betracht. Dies würde einen von den Regelleistungen umfassten und nach den Umständen unabweisbaren Bedarf zu Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzen (LSG Hamburg Az.: L 4 AS 59/09 vom 12.01.2012).

Sofern bei Antragstellung bekannt ist bzw. wird, dass es sich um Antragsteller handelt, welche in einem Mischhaushalt leben, ist Kontakt zum jeweils anderen Leistungsträger aufzunehmen, um entsprechende Absprachen zu treffen.

2.2 Erstaussstattung für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

2.2.1 Erstaussstattung für Bekleidung

Aufwendungen für die Beschaffung und Instandhaltung von Bekleidung sind grundsätzlich aus dem Regelbedarf (§ 20 Abs. 1 SGB II / § 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII) und ggf. dem daraus anzusparenden, nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II freigestellten Vermögen zu tragen. Einmalige Leistungen kommen in Betracht, wenn es sich um Erstaussstattung für Bekleidung und eine Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt handelt. Ob ein Fall der Erstaussstattung vorliegt ist grundsätzlich bedarfsbezogen zu verstehen.

Demnach kommt eine Erstaussstattung für Bekleidung in Betracht bei:

- Gesamtverlust bei Wohnungsbrand
- aufgrund außergewöhnlichen Umständen, z.B. größeren körperlichen Veränderungen aufgrund von Krankheit oder Unfall
- unzureichender Ausstattung mit Bekleidung nach Inhaftierung oder Obdachlosigkeit.

Der wachstumsbedingte Bekleidungsbedarf bei Kindern ist aus dem Regelbedarf zu decken.

Für die **Erstausrüstung für Bekleidung** werden folgende Pauschalen gewährt:

Leistungsberechtigte	Pauschale
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	140,00 €
Kinder vom Beginn 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	200,00 €
Leistungsberechtigte ab Beginn des 15. Lebensjahres	210,00 €

Bei bestehendem Bedarf ist die Leistung grundsätzlich in der Höhe der genannten Pauschalen zu gewähren. Ergibt die Einzelfallprüfung, dass die Notwendigkeit der Leistung in voller Höhe nicht gegeben ist, ist die Pauschale entsprechend zu kürzen. Zur Festlegung der monetären Höhe des festgestellten Bedarfes, kann angehängte Übersicht (Anhang 1) herangezogen werden. Die Einzelfallsituation ist bei der Entscheidung über die Förderhöhe zu berücksichtigen.

2.2.2 Erstausrüstung Bekleidung bei Schwangerschaft

Es ist davon auszugehen, dass jede Schwangerschaft und Geburt einen entsprechenden Bedarf an Erstausrüstung indizieren. Die Tatsache, dass Gegenstände grundsätzlich mehrfach und über mehrere Jahre verwendet werden können, spricht nicht gegen die Annahme einer mehrfachen Erstausrüstung. Der Begriff der Erstausrüstung ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu interpretieren (vgl. hierzu: BSG, Urteil vom 19. September 2008 - B 14 AS 64/07 R, Rn 19; BSG, Urteil vom 23. März 2010 - B 14 AS 81/08 R).

Für die **Erstausrüstung Schwangerschaftsbekleidung** wird folgende Pauschale gewährt:

120,00 €

Diese Pauschale wird frühestens ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt und beinhaltet die in Anlage 1 aufgeführten Gegenstände.

2.2.3 Erstausrüstung im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes

Zur bedarfsbezogenen Prüfung wird auf die Ausführungen zum Punkt 2.2.2. verwiesen.

Für die **Babyerstausrüstung** wird folgende Pauschale gewährt: **330,00 €**

Die Pauschale beinhaltet die in Anlage 1 aufgeführten Gegenstände.

Der Bedarf auf eine Säuglingserstausrüstung kann bereits vor der Geburt geltend gemacht werden, um die Antragsteller rechtzeitig in die Lage zu versetzen, dem Kind die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Leistungen i.S. des § 15 SGB XII). Frühester Termin zur Gewährung dieser Pauschale ist der 7. Schwangerschaftsmonat.

Vorhandene Ausstattungsgegenstände mindern die Pauschale entsprechend.

2.3 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II / § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich an den „Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit“ zu § 24 SGB II, Punkt 3.2.

2.3.1 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht.

Versicherte der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben u. a. Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Absatz 4 SGB V ausgeschlossen sind (§ 33 SGB V).

Zwar sind auch orthopädische Schuhe Gebrauchsgegenstände, gehören aber unter bestimmten Voraussetzungen zu den von der GKV zu erbringenden Leistungen.

Zu den Leistungen der GKV gehören diesbezüglich:

- orthopädische Maßschuhe
- Therapieschuhe
- orthopädische Schuhzurichtung an Konfektionsschuhen
- Diabetes adaptierte Fußbettung

Die GKV kommt im Regelfall nicht für konfektionierte "Spezialschuhe" oder "Schutzschuhe" für einzelne Krankheitsbilder wie Rheuma, Diabetes mellitus oder Angioneuropathie auf. Bei Schutz- und Spezialschuhen für Diabetiker erstreckt sich die Leistungspflicht der GKV ausschließlich auf die therapeutisch wirkende Fußbettung.

Der Anspruch der Versicherten beinhaltet sowohl die Erstversorgung mit orthopädischen Maßschuhen als auch deren Änderung, Instandsetzung (Reparatur) und die ggf. notwendige Ersatzbeschaffung.

Ansprüche im Einzelnen nach dem Hilfsmittelverzeichnis der GKV:

• orthopädischer Straßenschuh

(Erstversorgung: grundsätzlich zwei Paar, Ersatzbeschaffung: ein Paar grundsätzlich nach zwei Jahren) Das Wechselpaar kann ausgetauscht werden, wenn eine Instandsetzung nicht mehr möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

• orthopädischer Hausschuh

(Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar. Sofern ein Versicherter keine orthopädischen Straßenschuhe benötigt (z. B. Rollstuhlfahrer), ist grundsätzlich ein weiteres Paar Hausschuhe als Wechselpaar angezeigt), Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren)

• Sport- und Badeschuh im Zusammenhang mit Übungsbehandlungen im Wasser oder zur Krankengymnastik oder Erforderlichkeit für Schulsport

(Erstversorgung: grundsätzlich ein Paar, Ersatzbeschaffung: grundsätzlich nach Ablauf von vier Jahren)

• Orthopädischer Interimsschuh

(Versorgung nur für den versorgungsbedürftigen Fuß und nur während der frühen Krankheits-/Rehabilitationsphase)

Die Leistungspflicht der Krankenkasse beschränkt sich auf das eigentliche Hilfsmittel und umfasst nicht den Schuh als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens. Daher müssen Versicherte bei der Versorgung mit orthopädischen Schuhen einen Eigenanteil leisten. Dieser beträgt bis zu 76,00 EUR pro Paar. Dazu kommt ggf. die gesetzliche Zuzahlung in Höhe von 10,00 EUR.

Nur der Eigenanteil kann im Rahmen von § 24 Absatz 3 übernommen werden. Die gesetzliche Zuzahlung ist aus den Leistungen für den Regelbedarf zu bestreiten.

2.3.2 Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten können als Sonderleistung erbracht werden. Keine Reparatur stellt die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial dar (z. B. Austausch von Batterien).

Sind die Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder die Miete therapeutischer Geräte unwirtschaftlich und wird die Reparatur auch nicht im Rahmen bürgerlich rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen und kommt auch ein Umtausch des Geräts nicht in Betracht, ist insbesondere zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch (§§ 5, 12a SGB II) auf Ersatzbeschaffung der Geräte und Ausrüstung gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Insbesondere können vorrangige Leistungsverpflichtungen der Krankenversicherung nach dem SGB V, des zuständigen Trägers der Rehabilitation nach dem SGB IX sowie der Pflegeversicherung nach dem SGB XI in Betracht kommen. Die Betroffenen sind zunächst an denjenigen Sozialleistungsträger zu verweisen, der die Erstbeschaffung des Therapiegeräts bewilligt hat.

2.4 Einmalige Leistungen an Leistungsberechtigte, die keine laufenden Leistungen benötigen (§ 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII)

Auch Leistungsberechtigte, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beziehen (SGB II) bzw. Leistungsberechtigte, die keine Regelbedarfsleistungen erhalten (SGB XII), aber den Bedarf nach § 24 Abs. 3 SGB II / § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können, können diese Leistungen erhalten.

Es ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

Maßgeblich bei der Berechnung ist der Monat der Entscheidung über die Leistung.

Die Wahl der Anzahl der Monate, für die das Einkommen angerechnet wird, ist eine Ermessensentscheidung und nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu begründen.

Zu berücksichtigen sind insbesondere die Art des Bedarfs und die Besonderheit des Einzelfalles. Das übersteigende und zur Deckung eines geltend gemachten Bedarfs berücksichtigte Einkommen darf zur Deckung eines anderen Bedarfes innerhalb des alten Ansparzeitraumes nicht ein weiteres Mal angesetzt werden.

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festzulegen ist, wird ein Ansparzeitraum von 6 Monaten nach Ablauf des Entscheidungsmonats unterstellt.

Bei der Erstausrüstung aus Anlass einer Schwangerschaft wird im Regelfall von einer Ansparmöglichkeit von 4 Monaten ausgegangen. Der zu leistende Eigenanteil errechnet sich hier aus der Summe des Überschreibungsbetrages im Entscheidungsmonat und der 3 Folgemonate.

Sofern Leistungen nach § 31 Abs.1 Nr. 3 SGB XII erbracht werden, sind die Regelungen der §§ 85 ff. SGB XII zum Einkommenseinsatz entsprechend anzuwenden.

3. Nachweis zweckentsprechender Verwendung

Auf die generelle Vorlage von Quittungsbelegen soll aus Praktikabilitätsgründen verzichtet werden. Dies ist dem Adressaten bereits mit Bewilligung der Beihilfe bekannt zu geben.

Deswegen ist bei der Bescheiderteilung nachfolgender Textbaustein einzufügen:

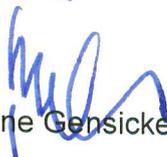
„Die Mittelausreichung erfolgt unter dem Vorbehalt der zweckentsprechenden Verwendung. Diese muss anhand von Quittungen belegbar sein. Quittungen sind zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.“

Auf die Forderung zur alsbaldigen Vorlage von Verwendungsnachweisen soll nicht verzichtet werden, wenn im Einzelfall eine zweckwidrige Verwendung zu befürchten ist.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 06.11.2017. Die Richtlinie kann jederzeit geändert/ergänzt werden. Dieses bedarf der Schriftform.

Greiz, den


Yvonne Gensicke

Abteilungsleiter II

Anlage 1: Bedarfsgegenstände Erstausrüstung
Anlage 2: Hilfsmittelverzeichnis der GKV

Anlage 1: Bedarfsgegenstände Erstausrüstung

Die Pauschalen wurden auf Basis von Preiserhebungen in der Region gebildet. In die Erhebung wurden auch Angebote von Secondhand-Anbietern und von sozialen Einrichtungen einbezogen.

Wohnungserstausrüstung

Bedarfsgegenstand	Einzelbetrag	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	jede weitere Person zzgl.
Küchenschrank (Hängeschränke, Unterschränke,...)	75,00 €	75,00 €	75,00 €	110,00 €	110,00 €	35,00 €
Spüle inkl. Armatur und Ablauf	52,00 €	52,00 €	52,00 €	52,00 €	52,00 €	
Herd (inkl. Anschlusskosten)	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	
Kühlschrank	115,00 €	115,00 €	115,00 €	115,00 €	115,00 €	
Waschmaschine (inkl. Anschlusskosten)	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	
Sofa / Sessel	100,00 €	100,00 €	100,00 €	150,00 €	150,00 €	50,00 €
Anbauwand	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	
Kleiderschrank	85,00 €	85,00 €	170,00 €	255,00 €	340,00 €	85,00 €
Bett (mit Lattenrost)	130,00 €	130,00 €	260,00 €	350,00 €	484,00 €	130,00 €
Matratze	35,00 €	35,00 €	60,00 €	95,00 €	130,00 €	35,00 €
Flurmöbel (Schuhschrank, Hakenleiste,...)	95,00 €	95,00 €	95,00 €	110,00 €	125,00 €	15,00 €
Spiegel	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	12,00 €	
Tisch	60,00 €	60,00 €	60,00 €	90,00 €	90,00 €	60,00 €
Stuhl	20,00 €	20,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	20,00 €
Lampe je Raum	13,00 €	26,00 €	39,00 €	39,00 €	52,00 €	13,00 €
Gardine (inkl. Gardinenstange) / Rollo	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	15,00 €
Hausratpauschale (Geschirr, Besteck, Bettzeug, usw.)	38,00 €	38,00 €	48,00 €	58,00 €	68,00 €	10,00 €
Summe		1.453,00 €	1.751,00 €	2.136,00 €	2.463,00 €	468,00 €

Erstausrüstung Schwangerschaftsbekleidung

Bedarfsgegenstand	Einzelbetrag	Anzahl	Summe
Sommer-/ Winterjacke	28,17 €	1	28,17 €
Hose/Rock/Shirt	7,50 €	3	22,50 €
T-Shirt	3,99 €	3	11,97 €
Pullover/Sweatshirt	6,50 €	2	13,00 €
Unterwäsche	3,70 €	6	22,20 €
Büstenhalter	4,39 €	3	13,17 €
Summe			111,01 €

Babyerstaussstattung

<i>Bedarfsgegenstand</i>	<i>Einzelbetrag</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Summe</i>
Strampler	3,99 €	5	20,00 €
Body	2,25 €	5	12,00 €
Schlafanzug	3,50 €	3	10,50 €
Schlafsack/ Decke	5,00 €	2	10,00 €
Kinderwagen inkl. Fußsack			75,00 €
Babyschale			26,00 €
Kinderbett inkl. Matratze und Bettdecke			88,00 €
Hochstuhl			23,00 €
Laufgitter			24,00 €
Wickelkommode			38,00 €
Summe			327,00 €

Bekleidungsbeihilfe

Kinder 0-6 Jahre

<i>Bedarfsgegenstand</i>	<i>Einzelbetrag</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Summe</i>
Winterjacke/ Sommerjacke	8,50 €	2	17,00 €
Jeans/Stoffhose/ Rock	5,16 €	3	15,48 €
Sweatshirt / Pullover	3,80 €	2	7,60 €
T-Shirt	2,87 €	5	14,35 €
Sommer-/ Wintermütze	2,44 €	1	2,44 €
Schuhe	5,00 €	4	20,00 €
Unterhemd	2,33 €	3	6,99 €
Unterhose	2,67 €	6	16,02 €
Strumpfhose	2,50 €	3	7,50 €
Socken	1,74 €	3	5,22 €
Nachtkleidung	4,75 €	3	14,25 €
Trainingsanzug	6,00 €	1	6,00 €
Badewäsche	3,50 €	1	3,50 €
Summe			136,35 €

Kinder 7-14 Jahre

<i>Bedarfsgegenstand</i>	<i>Einzelbetrag</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Summe</i>
Winterjacke/ Sommerjacke	11,83 €	2	23,66 €
Jeans/Stoffhose/ Rock	6,16 €	4	24,64 €
Sweatshirt / Pullover	3,83 €	3	11,49 €
T-Shirt	3,06 €	5	15,30 €
Sommer-/ Wintermütze	2,66 €	1	2,66 €
Schuhe	5,33 €	4	21,32 €
Unterhemd	3,50 €	5	17,50 €
Unterhose	4,10 €	10	41,00 €
Socken	1,00 €	10	10,00 €
Nachtkleidung	6,16 €	2	12,32 €
Trainingsanzug	6,50 €	1	6,50 €
Badewäsche	4,00 €	1	4,00 €
Summe			190,39 €

Leistungsberechtigte ab 15 Jahre

<i>Bedarfsgegenstand</i>	<i>Einzelbetrag</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Summe</i>
Winterjacke/ Sommerjacke	17,50 €	2	35,00 €
Jeans/Stoffhose/ Rock	7,50 €	4	30,00 €
Sweatshirt / Pullover	4,33 €	3	12,99 €
T-Shirt	3,67 €	7	25,69 €
Sommer-/ Wintermütze	3,50 €	1	3,50 €
Schuhe	6,66 €	4	26,64 €
Unterhemd	2,83 €	3	8,49 €
Unterhose	1,53 €	10	15,30 €
Socken	0,90 €	10	9,00 €
Nachtkleidung	7,00 €	2	14,00 €
Trainingsanzug	13,83 €	1	13,83 €
Badewäsche	6,33 €	1	6,33 €
Summe			200,77 €

Anlage 2

Im Hilfsmittelverzeichnis der GKV werden folgende (Produkt-)Gruppen von Hilfsmitteln gelistet:

- 01 Absauggeräte
- 02 Adaptionshilfen
- 03 Applikationshilfen
- 04 Bade- und Duschhilfen
- 05 Bandagen
- 06 Bestrahlungsgeräte
- 07 Blindenhilfsmittel
- 08 Einlagen
- 09 Elektrostimulationsgeräte
- 10 Gehhilfen
- 11 Hilfsmittel gegen Dekubitus
- 12 Hilfsmittel bei Tracheostoma und Laryngektomie
- 13 Hörhilfen
- 14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte
- 15 Inkontinenzhilfen
- 16 Kommunikationshilfen
- 17 Hilfsmittel zur Kompressionstherapie
- 18 Krankenfahrzeuge-/Behindertenfahrzeuge
- 19 Krankenpflegeartikel
- 20 Lagerungshilfen
- 21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
- 22 Mobilitätshilfen
- 23 Orthesen / Schienen
- 24 Beinprothesen
- 25 Sehhilfen
- 26 Sitzhilfen
- 28 Stehhilfen
- 29 Stomaartikel
- 31 Schuhe
- 32 Therapeutische Bewegungsgeräte
- 33 Toilettenhilfen
- 34 Haarersatz
- 35 Epithesen
- 36 Augenprothesen
- 37 Brustprothesen
- 38 Armorthesen
- 50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege
- 51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene und zur Linderung von Beschwerden
- 52 Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung/Mobilität
- 54 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- 99 Verschiedenes